



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 2019

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 4. 2019	39. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	216
223	30. 4. 2019	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirks- übergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	217
2251	11. 4. 2019	Bekanntmachung der neunten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	217
238	7. 5. 2019	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzen- verordnung 2019 – KappGrenzVO NRW 2019)	220
41	30. 4. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung NRW	221
7126	30. 4. 2019	Bekanntmachung Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ers- ten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag)	222
	18. 4. 2019	27. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Köln. . .	222
	18. 4. 2019	11. Änderung des Regionalplans Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, auf dem Gebiet der Stadt Delbrück	223

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2011

39. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 30. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 16.7.1.3.1.2 wird wie folgt gefasst:

„16.7.1.3.1.2

Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr

Gebühr: Euro 25“.

2. In Tarifstelle 16.7.5.1 wird die Angabe „1 690“ durch die Angabe „6 190“ ersetzt.

3. In Tarifstelle 28.1.1.18 wird die Angabe „150 bis 2 500“ durch die Angabe „200 bis 5 000“ ersetzt.

4. Die Tarifstellen 28.1.5.1 bis 28.1.5.13 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.1.5.1 bis 28.1.5.16 ersetzt:

„28.1.5.1

Feststellung, ob der Umfang der wassergefährdenden Stoffe unerheblich ist (§ 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Gebühr: Euro 100 bis 500

28.1.5.2

Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Entscheidung über abweichende Einstufung der Gemische (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.3

Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 10 Absatz 3 Satz 4 AwSV), Widersprechen der Selbsteinstufung (§ 10 Absatz 4 Satz 1 AwSV) und Entscheidung über eine abweichende Einstufung des Gemisches (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.4

Stellen weitergehender Anforderungen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 AwSV), Untersagung der Errichtung einer Anlage (§ 16 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Auferlegen von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 16 Absatz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.5

Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall (§ 16 Absatz 3 AwSV)

Gebühr: Euro 200 bis 5 000

28.1.5.6

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 40 Absatz 1 AwSV)

Gebühr: Euro 50 bis 600

Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn es sich bei der prüfpflichtigen Anlage um eine Heizölverbraucheranlage handelt.

28.1.5.7

Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AwSV und des Gutachtens nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV und

- a) Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 300

- b) Untersagung der Errichtung oder des Betriebs der Anlage und Festsetzung von Anforderungen an die

Errichtung oder den Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

- c) Entscheidung zum Absehen von einer Eignungsfeststellung (§ 41 Absatz 3 AwSV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 300

28.1.5.8

Anordnung zum Abschluss eines Überwachungsvertrags (§ 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.9

Anordnung von einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen (§ 46 Absatz 4 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.10

Entgegennahme und Prüfung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben

28.1.5.11

Befreiung von den Anforderungen nach § 49 Absatz 1 und 2 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 AwSV) und von Anforderungen nach § 50 Absatz 1 AwSV an Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 AwSV)

- a) befristete Befreiung

Gebühr: Euro 500

- b) unbefristete Befreiung

Gebühr: Euro 1 000

Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.1.5.12 bis 28.1.5.14 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

28.1.5.12

Entscheidung über die Anerkennung oder erneute Anerkennung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Sachverständigenorganisationen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 54 Absatz 2 Satz 2 AwSV) und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 59 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1

28.1.5.13

Zustimmung zu einer Abweichung von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung bei Sachverständigen (§ 53 Absatz 6 AwSV) oder Fachprüfern (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1

28.1.5.14

Anordnung der Aufhebung der Bestellung eines Sachverständigen (§ 55 Nummer 1 Buchstabe c AwSV) oder Fachprüfers (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.15

Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen (§ 68 Absatz 4 AwSV) und von zu erfüllenden Anforderungen (§ 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.5.16

Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung (§ 68 Absatz 10 Satz 2 AwSV)
Gebühr: Euro 50 bis 200“.

5. Nach Tarifstelle 28.2.11.1 wird folgende Tarifstelle 28.2.11.2 eingefügt:

„28.2.11.2

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten (§ 7 AbfBeauftrV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

6. In dem Hinweis nach der neuen Tarifstelle 28.2.11.2 wird die Angabe „28.2.11.2 und 28.2.11.3“ durch die Angabe „28.2.11.3 und 28.2.11.4“ ersetzt.

7. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.11.2 und 28.2.11.3 werden die Tarifstellen 28.2.11.3 und 28.2.11.4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2019

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Für den Minister des Innern

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2019 S. 216

223

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 30. April 2019

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin“ am Berufskolleg Ost der Stadt Essen wird gestrichen.
2. In der Zeile „Glasveredler/Glasveredlerin“ am Staatlichen Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung werden in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ die Wörter „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster“ durch die Wörter „Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In der Zeile „Polsterer/Polstererin“ am Wilhelm-Normann-Berufskolleg des Kreises Herford werden in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „ab zweitem Ausbildungsjahr“ eingefügt.

4. Nach der Zeile „Polsterer/Polstererin“ am Wilhelm-Normann-Berufskolleg des Kreises Herford werden folgende Wörter eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“ „Präzisionswerkzeugmechaniker/ Präzisionswerkzeugmechanikerin“

Spalte „Schule“ „Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln“

Spalte „Schuleinzugsbereich“ „Land Nordrhein-Westfalen“.

5. In der Zeile „Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau“ am Kaufmännischen Berufskolleg Walter Rathenau der Stadt Duisburg wird in der Spalte „Bemerkungen“ das Wort „auslaufend“ eingefügt.

6. In der Zeile „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“ am Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf werden in der Spalte „Schule“ die Wörter „Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“ durch die Wörter „Friedrich-Albert-Lange Berufskolleg der Stadt Duisburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2019

Die Ministerin für Schule und Bildung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2019 S. 217

2251

Bekanntmachung der neunten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Vom 11. April 2019

Der Rundfunkrat hat am 30. Oktober 2018 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 34 werden folgende Angaben eingefügt:

„F.

WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r

I.

Stellung und Aufgaben des/der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 35 Stellung des/der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 36 Aufgaben und Befugnisse des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

II.

Vergütung und Ausstattung des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 37 Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

III.

Kooperation bei der Datenschutzaufsicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

§ 38 Möglichkeit der mehrfachen, koordinierten Ernennung derselben Person

- § 39 Verfahren zur Koordinierung mehrfacher Ernennung
- § 40 Ausübung des Amtes bei mehrfacher Ernennung
- § 41 Grundsätze der Vergütung und Ausstattung bei mehrfacher Ernennung
- § 42 Dienstaufsicht bei mehrfacher Ernennung oder Dienstverhältnis mit anderer Rundfunkanstalt
- § 43 Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen“.
- b) Die bisherige Angabe
- „F.
Schlussbestimmung“**
- wird durch die Angabe
- „G.
Schlussbestimmung“**
- ersetzt.
- c) Die bisherige Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
- „§ 44 Inkrafttreten“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1, 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 1, 6 und 7 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 5 WDR-Gesetz“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „Abs. 12“ durch die Wörter „Absatz 12 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Abs. 3 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 4 WDR-Gesetz“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- g) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 4, Absatz 7 Satz 2 und 5, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 bis 4 und Absatz 12 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „NRW“ gestrichen und werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Rundfunkentwicklung“ die Wörter „und Digitalisierung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Rundfunkentwicklung“ die Wörter „und Digitalisierung“ eingefügt.
- cc) In Satz 8 werden die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „8“ die Wörter „der Satzung“ eingefügt und die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 der WDR-Satzung“ durch die Wörter „Absatz 1 der Satzung sowie auf Sitzungen des ARD-Programmbeirats gemäß § 15 Absatz 17 Satz 8 WDR-Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 13 Abs. 3 bis 5a“ durch die Wörter „gemäß § 13 Absatz 3 bis 5a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 WDR-Gesetz“ durch die Wörter „gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 WDR-Gesetz, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist,“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 1 und 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 10 Abs. 3“ durch die Wörter „gemäß § 10 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Beauftragte(n) für den Datenschutz des WDR“ durch die Wörter „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n)“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Beauftragte für den Datenschutz des WDR“ werden durch die Wörter „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Beauftragten für den Datenschutz des WDR“ werden durch die Wörter „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ ersetzt.
10. Nach § 34 wird folgendes Kapitel F eingefügt:
- „F.
WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r**

I.**Stellung und Aufgaben des/der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten****§ 35****Stellung des/der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten**

Der/die WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte (der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte) ist eine vom Westdeutschen Rundfunk Köln und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2019, S. 2) und in Ausübung seines/ihrer Amtes nur dem Gesetz unterworfen.

§ 36**Aufgaben und Befugnisse des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten**

(1) Der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht im Westdeutschen Rundfunk Köln und seinen Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3 WDR-Gesetz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, des Rundfunkstaatsvertrags, des WDR-Gesetzes sowie der geltenden landesrechtlichen Datenschutzregelungen. Der/Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nimmt die ihm/ihr nach § 51 WDR-Gesetz in Verbindung mit Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben verfügt der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte über die in § 51 WDR-Gesetz und Artikel 58 Absätze 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Befugnisse.

(3) Gebühren nach Artikel 57 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung bemessen sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine(n) Vertreter(in).

(5) Die Dienststelle als Behördensitz des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

Westdeutscher Rundfunk Köln,
Geschäftsstelle des Verwaltungsrats
Appellhofplatz 1
50667 Köln

II.**Vergütung und Ausstattung des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten****§ 37****Grundsätze der Vergütung und Ausstattung**

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikation und persönliche Eignung des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten sowie Aufgabenstellung und Umfang von Zuständigkeit und Verantwortung zu berücksichtigen. In der Regel entspricht die Vergütung zumindest derjenigen eines/einer Volljurist(en/in) bei dem/der Justiziar(in) des Westdeutschen Rundfunks Köln.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus. Dabei muss stets sicherge-

stellt werden, dass die Personal-, Finanz- und Sachausstattung den Anforderungen des Artikel 52 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

III.**Kooperation bei der Datenschutzaufsicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten****§ 38****Möglichkeit der mehrfachen, koordinierten Ernennung derselben Person**

Der Rundfunkrat kann eine Person zum/zur Rundfunkdatenschutzbeauftragten ernennen, die gleichzeitig das Amt nach Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt(en) ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 6 WDR-Gesetz.

§ 39**Verfahren zur Koordinierung mehrfacher Ernennung**

(1) Beabsichtigt der Rundfunkrat eine gleichzeitige Ernennung nach § 38, so kann er die Auswahl der zu ernennenden Person gemeinsam mit der beziehungsweise den weiteren beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) koordinieren. Dazu stimmt er sich mit den zuständigen Gremien der anderen am Verfahren beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ab.

(2) Der Rundfunkrat kann dazu mit dem beziehungsweise den zuständigen Gremium/-en der weiteren beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en eine gemeinsame Auswahlkommission bilden.

(3) Die Eröffnung des Verfahrens zur Koordinierung mehrfacher Ernennung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrats.

(4) Die gesetzlichen Rechte des Rundfunkrats zur Ernennung, erneuten Ernennung und Amtsenthebung nach § 49 Absatz 2 WDR-Gesetz bleiben von der Koordinierung nach dieser Vorschrift unberührt.

§ 40**Ausübung des Amtes bei mehrfacher Ernennung**

(1) Sofern und solange der/die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nach § 38 zum Mitglied der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung für mindestens eine weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ernannt ist oder wird, gelten Absatz 2 sowie die §§ 41 und 42.

(2) Stellung, Aufgaben und Befugnisse gemäß der §§ 50 und 51 WDR-Gesetz sowie der §§ 35 und 36 bleiben von der gleichzeitigen Ernennung durch eine andere Rundfunkanstalt im Grundsatz unberührt.

§ 41**Grundsätze der Vergütung und Ausstattung bei mehrfacher Ernennung**

(1) Bei der Festlegung der Vergütung im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt ist ergänzend zu § 37 zudem das Maß an Verantwortung zu berücksichtigen, das insbesondere in der Anzahl der beteiligten Anstalten zum Ausdruck kommt.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt ergänzend zu § 37 unter Berücksichtigung von Beiträgen der anderen beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) zur Ausstattung.

(3) Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Finanzkontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, kann der WDR mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) durch Verwaltungsvereinbarung re-

geln. Die Anforderungen des § 37 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 42

Dienstaufsicht bei mehrfacher Ernennung oder Dienstverhältnis mit anderer Rundfunkanstalt

(1) Sofern ein Dienstverhältnis zwischen der das Amt des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübenden Person und dem WDR besteht, übt der Verwaltungsrat eine eingeschränkte Dienstaufsicht insoweit aus, als die Unabhängigkeit des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über geplante und ausgeführte Dienstaufsichtsmaßnahmen, die eine/mehrere andere nach diesem Abschnitt beteiligte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt(en) betreffen, mit der/denen kein Dienstverhältnis besteht, informiert der Verwaltungsrat die nach den jeweiligen satzungsmäßigen oder sonstigen Bestimmungen für die Dienstaufsicht zuständigen Gremien der entsprechenden Anstalt(en).

(2) Soweit die das Amt des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübende Person in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieses Dienstverhältnisses die Unabhängigkeit des/der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenzen des Verwaltungsrates des WDR gewahrt bleiben. Vorzusehen sind dabei insbesondere Verpflichtungen der die Dienstaufsicht führenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt entsprechend Absatz 1. Das Nähere kann der WDR mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 43

Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen

Der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen nach § 41 Absatz 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3 erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der/die Intendant(in) informiert den Rundfunkrat über den Inhalt von Abschlüssen nach Satz 1.“

11. Das bisherige Kapitel F wird Kapitel G.

12. Der bisherige § 35 wird § 44 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Inkrafttreten“

13. In § 5 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 und 4 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 4 Satz 1, § 15a Absatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 6, § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2019 die nach § 15 Absatz 17 Satz 10 des WDR-Gesetzes erforderliche Genehmigung der Änderung von § 15 Absatz 3 der Satzung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Absatz 4 des WDR-Gesetzes bekannt gemacht.

Köln, den 11. April 2019

Intendant des
Westdeutschen Rundfunks
Tom B u h r o w

– GV. NRW. 2019 S. 217

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung 2019 – KappGrenzVO NRW 2019)

Vom 7. Mai 2019

Auf Grund des § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) angefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

In folgenden Gebieten ist die Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 Prozent begrenzt, da die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist:

Regierungsbezirk	Gemeinde
Düsseldorf	Düsseldorf Erkrath Essen Hilden Kleve Langenfeld (Rheinland) Meerbusch Mettmann Monheim am Rhein Mülheim an der Ruhr Neuss Ratingen Solingen
Köln	Aachen Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bonn Bornheim Brühl Frechen Hennef (Sieg) Hürth Kerpen Köln Leverkusen Overath Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wesseling
Münster	Münster
Detmold	Bielefeld Paderborn
Arnsberg	Bochum Dortmund

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 220

Zweite Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung NRW

Vom 30. April 2019

Artikel 1

Die Börsenverordnung NRW vom 25. Mai 2010 (GV. NRW. S. 325), die durch Verordnung vom 2. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Beurteilung der Anforderungen an Geschäftsleiter des Börsenträgers nach § 4a des Börsengesetzes sind vorzulegen:“
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig unterzeichneter“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Beurteilung der Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrates des Börsenträgers nach § 4b des Börsengesetzes sind vorzulegen:

 1. ein lückenloser Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Wohnort, die Staatsangehörigkeit und eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung enthält sowie die Angabe der in anderen Unternehmen bestehenden Tätigkeiten als Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied,
 2. ein polizeiliches Führungszeugnis oder die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Person, ob gegen sie derzeit ein Strafverfahren geführt wird, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen sie geführt worden ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war und
 3. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Person, dass sie der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion ausreichend Zeit widmet und bei der Wahrnehmung der Aufgaben aufrichtig und unvoreingenommen handelt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Wahlausschuss ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein gültiger Wahlvorschlag muss eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person und, ausgenommen die Wählergruppe der Börsenhändler, des durch sie vertretenen Unternehmens mit der Kandidatur enthalten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung gemäß § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes fordert der Wahlausschuss von den Kandidaten die Vorlage der in § 2 Absatz 3 genannten Unterlagen an. Bei Mitgliedern des amtierenden Börsenrates kann von der Vorlage von Unterlagen abgesehen werden, wenn in der Amtsperiode keine Veränderungen eingetreten sind.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „oder elektronisch zu signieren“ eingefügt.
8. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
9. In § 17 Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „250 000“ durch die Angabe „eine Million“ ersetzt.
10. In § 23 Satz 2 werden die Wörter „oder zur Niederschrift“ gestrichen.
11. In § 33 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „oder elektronisch zu signieren“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 7 Satz 2, § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) hinsichtlich Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung,
2. vom Ministerium der Finanzen
 - a) aufgrund von § 4 Absatz 6 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 1 der Börsenverordnung NRW vom 25. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 325) in der Fassung des Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung hinsichtlich Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung,
 - b) auf Grund von § 13 Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes nach Anhörung des Börsenrates der Börse Düsseldorf in Verbindung mit § 1 der Börsenverordnung NRW hinsichtlich Artikel 1 Nummern 3 bis 8 dieser Verordnung,
 - c) auf Grund von § 22 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 1 der Börsenverordnung NRW hinsichtlich Artikel 1 Nummern 9 bis 11 dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. April 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister der Finanzen
i.V. Andreas Pinkwart

7126

**Bekanntmachung
Staatsvertrag zum Glücksspielwesen
in Deutschland in der Fassung des
Ersten Staatsvertrages zur Änderung des
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen
in Deutschland vom 15. Dezember 2011
(Glücksspielstaatsvertrag)**

Vom 30. April 2019

Nach § 35 Absatz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) kann die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages aufheben.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat im Umlaufverfahren, welches am 18. April 2019 abgeschlossen wurde, einstimmig den Beschluss gefasst, die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aufzuheben.

Düsseldorf, den 30. April 2019

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2019 S. 222

**27. Änderung des Regionalplanes Köln,
Teilabschnitt Region Köln,
auf dem Gebiet der Stadt Köln**

Vom 18. April 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 die 27. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung eines Regionalen Grünzugs Parkstadt Süd auf dem Gebiet der Stadt Köln, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 20. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.1-27 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 27. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 18. April 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 222

11. Änderung des Regionalplans Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, auf dem Gebiet der Stadt Delbrück

Vom 18. April 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Vorhabenbezogene Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen als Folgenutzung einer industriellen Brachfläche für die Firma paragon AG auf dem Gebiet der Stadt Delbrück, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 13. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32-11. Änd._PBHX – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Paderborn sowie der Stadt Delbrück zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans Detmold kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 18. April 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359